

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

31. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 31. Januar 2002      Nr. 4

---

| Bekanntm. vom | Inhalt   | Seite |
|---------------|--|-------|
|               | <b><u>Landkreis Harburg</u></b>  |       |
| 24.01.2002    | über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte | 57    |
| 29.01.2002    | Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling                  | 58    |
|               | <b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>   |       |
| 22.01.2002    | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten   | 59    |
| 22.01.2002    | 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung                              | 60    |
| 22.01.2002    | 1. Änderungssatzung zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung                  | 61    |
| 22.01.2002    | 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung                            | 63    |
| 22.01.2002    | 1. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung         | 65    |
|               | <b><u>Gemeinde Regesbostel</u></b>   |       |
| 07.01.2002    | Hauptsatzung   | 67    |

**B E K A N N T M A C H U N G**

**über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr  
und der Stationierungstreitkräfte**

**(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz  
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980  
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)**

|   |   |
|---|---|
| Zeitraum der Übung  | 06.02.2002  |
| Truppenteil der Bundeswehr<br>oder von alliierten Streitkräften | VBK 10, StOK Hamburg  |
| Name und Art der Übung  | AMILA-Marsch  |
| Manöver-/Übungsraum<br>im Landkeis Harburg                      | Moisburg, Hollenstedt, Wenzendorf,<br>Dibbersen, Sottorf, Neu Wulmstorf |
| Gesamtstärke<br>der Übungsteilnehmer                            | 25  |
| Radfahrzeuge  | 3 - 4   |
| Kettenfahrzeuge   | keine   |
| Luftfahrzeuge   | keine   |

|   |   |
|---|---|
| Allgemeine Hinweise                         | keine   |
| Hinweise für<br>Manöver- oder Übungsschäden | Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der<br>Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver-<br>waltung anzuzeigen.<br><br>Die Schäden sind anschließend<br><b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden<br>beim:<br><br>Landkreis Soltau-Fallingbotel<br>Amt für Verteidigungslasten<br>Postfach<br>29614 Soltau |

Winsen (Luhe), den 24.01.2002

**Landkreis Harburg**

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag



Kröger

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

|                 |   |
|-----------------|---|
| Gremium:        | <b>Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling</b>  |
| Sitzungs-Nr.:   | <b>3. Sitzung / XIV. Wahlperiode</b>  |
| Tag, Datum:     | <b>Freitag, 8. Februar 2002</b>   |
| Sitzungsbeginn: | <b>15.00 Uhr</b>  |
| Sitzungsort:    | <b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B,<br/>Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239</b> |

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 14.01.2002 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2001 in das Jahr 2002  
Stellenübersichten 2002 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen und des „Helferichheimes“  
Haushalt / Budget 2002
12. Anregungen und Beschwerden
13. Anfragen  
Einwohner/innenfragestunde
15. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 29.01.2002

## 1. Änderungssatzung zur "Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt" in der Neufassung vom 10.11.1995

Aufgrund der §§ 5 a und 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 ( Änderung )

§ 1 (Rechtsstellung) erhält folgenden Wortlaut:

*"Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beruft eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden."*

### Artikel 2 ( In-Kraft-Treten )

Die Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

### Artikel 3 ( Neufassung )

Der Samtgemeindedirektor wird zur Neufassung der "Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Hollenstedt" ermächtigt.

Hollenstedt, den 22.01.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
( Holst )

Samtgemeindebürgermeister



  
( Hombert )

Samtgemeindedirektor

## 1. Änderungssatzung

zur "Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hollenstedt (Schmutzwasserabgabensatzung)" in der Neufassung vom 10.01.2001

Aufgrund der §§ 6, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 2, 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 (Änderung)

1. § 5 (**Beitragssatz**) erhält folgende Fassung:

- "1. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 14,83 € je m<sup>2</sup> Beitragsfläche.
2. Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle € abzurunden."

2. § 13 (**Gebührensatz**) erhält folgende Fassung:

"Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,71 € je cbm."

3. § 21 (**Ordnungswidrigkeiten**) erhält folgende Fassung:

1 - unverändert -

"2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden."

### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Artikel 3 (Neufassung)

Der Samtgemeindedirektor wird zur Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hollenstedt (Schmutzwasserabgabensatzung)" ermächtigt.

Hollenstedt, den 22.01.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Holst)

Samtgemeindebürgermeister



  
(Hombert)

Samtgemeindedirektor

## 1. Änderungssatzung

### zur "Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)" vom 23.03.1999

Aufgrund der §§ 6, 29, 40, und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderung)

Die Satzung wird wie folgt geändert:

| Paragraph                            | Euro            |
|--------------------------------------|-----------------|
| <b>Aufwandsentschädigung</b>         |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 1                     | 164,00          |
| § 2 Abs. 1 Nr. 2                     |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 3.1                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 3.2                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 3.3                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 3.4                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 4.1                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 4.2                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 4.3                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 4.4                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.1.1                 |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.1.2                 |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.1.3                 |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.1.4                 |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.2.1                 |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.2.2                 |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.3                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.4                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.5                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.6                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.7                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.8                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.9                   |                 |
| § 2 Abs. 1 Nr. 5.10                  |                 |
|                                      |                 |
| <b>Auslagen und Verdienstausfall</b> |                 |
| § 3 Abs. 2                           | 26,00           |
| § 3 Abs. 5                           | je Stunde       |
|                                      |                 |
| § 3 Abs. 6                           |                 |
|                                      |                 |
| <b>Teilnahme an Lehrgängen</b>       |                 |
| § 4 Abs. 1                           | je Stunde 26,00 |

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## Artikel 3 (Neufassung)

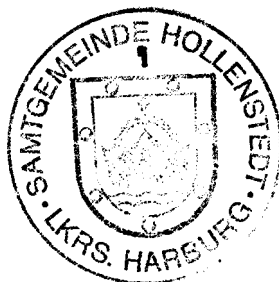
Der Samtgemeindedirektor wird zur Neufassung der "Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)" ermächtigt.


Hollenstedt, den 22.01.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
( Holst )

Samtgemeindegemeindevorsteher



  
( Hombert )

Samtgemeindedirektor

**1. Änderungssatzung**  
**zur "Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Samtgemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)" vom 24.09.1997**

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 (Änderung)**

1. § 2 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 wird "180,-- DM" durch 92,50 €" ersetzt.

2. § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 a) wird "540,-- DM" durch "300,00 €" ersetzt.
- In Nr. 1 b) wird "270,-- DM" durch "130,00 €" ersetzt.
- In Nr. 1 c) wird "180,-- DM" durch " 85,00 €" ersetzt.
- In Nr. 1 d) wird "270,-- DM" durch "100,00 €" ersetzt.
- In Nr. 1 d) wird "und zusätzlich pro Fraktionsmitglied 6,00 €" eingefügt
- In Nr. 1 e) wird "180,-- DM" durch " 85,00 €" ersetzt.

3. § 4 (Sitzungsgeld für sonstige Ausschussmitglieder) wird wie folgt geändert:

- Der Betrag von "25,-- DM" wird durch " 13,00 €" ersetzt.

4. § 5 (Fahrtkosten) wird wie folgt geändert:

"Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt an:

- |   |         |
|---|---------|
| a) den Ratsvorsitzenden                       | 57,50 € |
| b) den 1. Vertreter des Ratsvorsitzenden      | 27,50 € |
| c) den 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden      | 22,50 € |
| d) die Fraktionsvorsitzenden                  | 27,50 € |
| e) die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses | 22,50 € |
| f) die übrigen Ratsmitglieder                 | 7,50 €" |



g) § 6 (**Verdienstausfall und Pauschalstundensatz**) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2 wird "30,-- DM" durch "16,00 €" ersetzt.  
und "150,-- DM" durch "80,00 €" ersetzt.
- In Nr. 4 wird "30,-- DM" durch "16,00 €" ersetzt.  
In Nr. 5 wird "25,-- DM" durch "13,00 €" ersetzt.

h) § 7 (**Auslagen**) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2 wird "50,-- DM" durch "26,00 €" ersetzt.

i) § 8 (**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**)  
wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 wird "300,-- DM" durch "154,00 €" ersetzt.

### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Artikel 3 (Neufassung)

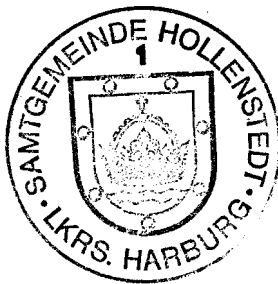
Der Samtgemeindedirektor wird zur Neufassung der "Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Samtgemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)" ermächtigt.

Hollenstedt, den 22.01.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Holst)

Samtgemeindebürgermeister



  
(Hombert)

Samtgemeindedirektor

## 1. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 23.04.2001“

(Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

---

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 (Änderung)

1. § 11 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers  
= € 36,84.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers  
= € 25,95.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflußlosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = € 21,37.
4. Ist die Abfuhr des unter Abs. 2 + 3 genannten Abwassers an Wochenenden (Sonnabend/Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen notwendig, so ist ein Zuschlag pro Entleerung wie folgt zu entrichten = € 58,48.
5. Für die erforderliche Schlauchlängen über 50 m wird ein Erschwerniszuschlag für jede über 50 m hinausgehende angefangene 5 m wie folgt erhoben = € 2,85.“
6. – unverändert -

2. § 16 (**Ordnungswidrigkeiten**) erhält folgende Fassung:

1. – unverändert –.

„2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.“

### **Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft.

### **Artikel 3 (Neufassung)**

Der Samtgemeindedirektor wird zur Neufassung der „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt (Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung)“ ermächtigt.

Hollenstedt, den 22.01.2002

**Samtgemeinde Hollenstedt**

(Holst)

Samtgemeindebürgermeister



(Hgmbert)

Samtgemeindedirektor

# Hauptsatzung der Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 07.01.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

---

## §1

### Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Regesbostel" und besteht aus den Ortsteilen Regesbostel, Holtorfsbostel und Rahmstorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Regesbostel ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

## §2

### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt von Blau und Silber zweimal gespalten eine goldene Dreiknopffibel aus der Völkerwanderungszeit.
- (2) Die Flagge trägt auf einem breiten goldenen Streifen in der Mitte das Gemeindewappen und wird oben und unten von einem schmalen blauen Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg".
- (4) Die Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Regesbostel zulässig.

## §3

### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

#### §4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

#### §5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften für förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### §6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### §7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel - Standort:

Gemeindehaus, Schulstraße 5 in Regesbostel - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in Regesbostel, Ortsmitte/Nähe Kriegerdenkmal, in Holtorfsbostel, Im Dorf, sowie Stellheide, Hasenallee, und in Rahmstorf, Zum Sand, vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Regesbostel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben, bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt, die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

## §8

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## §9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.1997 außer Kraft.

Regesbostel, den 07.01.2002

Gemeinde Regesbostel

  
(Veldhoff)  
Bürgermeister



# LANDKREIS HARBURG DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Regesbostel

Schulstr. 5

21649 Regesbostel

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht  
 Gebäude/Zimmer: B-109  
 Auskunft erteilt: Herr Gardewischke  
 Telefon Durchwahl: (04171) 693-325  
 Telefax: (04171) 693-159  
 e-mail: [j.gardewischke@lkharburg.de](mailto:j.gardewischke@lkharburg.de)  
 Mein Zeichen: 15 – 021-03/28  
 (bei Antwort bitte angeben)  
 Ihr Schreiben vom: 18.01.2002  
 Ihr Zeichen:  
 Winsen (Luhe), den 24.01.2002

## Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 07.01.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag



Gardewischke

**Dienstgebäude und Hausadresse:**

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstr. 29
- D Von-Sornitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Str. 6
- F Hamburger Str. 81

21423 Winsen (Luhe)

**Sprechzeiten:**

Durchgehend nach Terminabsprache  
 Ansonsten zu folgenden Zeiten:  
 Di. und Fr. 8.30-12 Uhr  
 Donnerstag 14-18 Uhr  
 Abfallwirtschaft:  
 Di. auch 14-15.30 Uhr  
 Verkehr:  
 Mo.-Fr. 8-12 Uhr  
 Mo.+Di. auch 14-15 Uhr  
 Do. auch 14-17 Uhr

**Ausländerrecht:**

Di. und Fr. 8.30-12 Uhr  
 Dienstag auch 14-15 Uhr  
 Donnerstag 14-17 Uhr

**Parkplatz:**  
 Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil  
 der Parkpalette am  
 Schloßring

**Telefon:**

Durchwahl: siehe oben  
 Vermittlung:  
 (04171) 693-0

**Telefax:**

(04171) 3391

**Internet:**

[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreisharburg.de](http://www.landkreisharburg.de)  
[www.kreis-harburg.de](http://www.kreis-harburg.de)

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
 Geschäftsstelle Winsen (Luhe)  
 (BLZ 207 500 00)  
 Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg  
 (BLZ 200 100 20)  
 Kto.-Nr. 192 88-204